

Hinweis:

Wird ein Dienstauftrag für eine Weiterbildung erteilt, ist dieser nur dann erfüllt, wenn die Weiterbildung zur Gänze bzw. im überwiegenden Ausmaß (zB schaden vereinzelt krankheitsbedingte Absenzen nicht – Anwesenheitsvorgaben der PH im Rahmen der Prüfungsordnung bleiben aber davon unberührt) besucht wird. Sollte einem Dienstauftrag nicht entsprochen werden können, so ist dies jener Stelle, die den Dienstauftrag erteilt hat, unverzüglich und begründet mitzuteilen.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann der zurückgezogen werden, widrigenfalls diesem Folge zu leisten ist.

Wird die Weiterbildung abgebrochen, obwohl der Dienstauftrag mangels Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe nicht zurückgezogen wurde, sind die seitens des Dienstgebers bereits übernommenen Kosten für die Weiterbildung zurückzuerstatten.

Datum/Name d. Lehrers/in bzw. d. Leiters/in¹:

Stellungnahme d. Schulleitung

Kein Einwand

Einwand

Begründung:

Datum/Name d. Schulleiter/in¹:

Stellungnahme d. Schulreferenten/in

Kein Einwand

Einwand

Begründung:

Datum/Name für d. Schulreferent/in¹:

¹ Unterschiedenes Original verbleibt an der Schule

Stellungnahme d. Pädagogischen Dienstes

Kein Einwand

Einwand

Begründung:

Datum/Name d. Pädagogischen Dienstes¹:

Ergeht **per E-Mail** an die zuständige Außenstelle:

Außenstelle Stadt Salzburg:

office.aps-stadt@bildung-sbg.gv.at

Außenstelle Flachgau:

office.aps-flachgau@bildung-sbg.gv.at

Außenstelle Tennengau:

office.aps-tennengau@bildung-sbg.gv.at

Außenstelle Pongau:

office.aps-pongau@bildung-sbg.gv.at

Außenstelle Pinzgau:

office.aps-pinzgau@bildung-sbg.gv.at

Außenstelle Lungau:

office.aps-lungau@bildung-sbg.gv.at

Voraussetzungen für die Absolvierung eines Lehrganges an einer Pädagogischen Hochschule

Für die Absolvierung von Lehrgängen ist unbedingt zu berücksichtigen:

I. Allgemeines:

1. **Vor Beginn** des Besuchs von Lehrgängen ist unter Vorlage der Stellungnahmen

- a) d. Schulleitung
- b) d. jeweils zuständigen Schulreferenten/in
- c) d. Pädagogischen Dienstes

die **Genehmigung der Dienstbehörde** (Bildungsdirektion Salzburg, Abteilung Präs/2, Referat Präs 2/b: Berufsschulen) einzuholen.

Wird die Genehmigung nicht erteilt, werden keine Dienstfreistellungen und Dienstaufträge gewährt.

2. **Nach Abschluss** von Lehrgängen sind die entsprechenden Abschlusszeugnisse in Kopie per E-Mail an die Abteilung Präs/2, Referat Präs 2/b: Berufsschulen zu übermitteln.

E-Mail-Adresse: office.bps@bildung-sbg.gv.at

3. Aus der Absolvierung von Lehrgängen entsteht kein Anspruch auf einen entsprechenden Einsatz im Schulbereich.

II. Regelung für den Bereich Sonderpädagogik:

Lehrgänge aus dem Bereich der Sonderpädagogik bedürfen neben der Genehmigung durch die Dienstbehörde **a u c h** der Zustimmung des für den sonderpädagogischen Bereich zuständigen Pädagogischen Dienstes, der den Bedarf im Land Salzburg prüft.